OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603866/9/KHa

Datum:
Linz, 1. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des C P, vertreten durch Dr. G W, Rechtsanwalt, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 10. Juni 2020, GZ: BHUU/920160001990/20, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. August 2021

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es fallen weder Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde, noch im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 10. Juni 2020, GZ: BHUU/920160001990/20, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer zwei Verwaltungsstrafen wegen der Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), wobei dem Beschwerdeführer Folgendes vorgeworfen wurde:

„ 1. Datum/Zeit: 27.01.2020, 15:30 Uhr – 27.01.2020, 16:10 Uhr
Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: x

Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl sie und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

2. Datum/Zeit: 27.01.2020, 15:30 Uhr – 27.01.2020, 16:10 Uhr
Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: x

Sie sind als Lenker/in des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben Ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 4 Abs. 5 StVO
2. § 4 Abs. 1 lit a StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 200,00	3 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. b StVO
1. € 250,00	5 Tage(n) 2 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 2 lit. a StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 45,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 495,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass aufgrund des Ermittlungsverfahrens feststehe, dass es der Beschwerdeführer nach einer stattgefundenen Streifkollision mit einem weiteren LKW, an welchem ein Sachschaden entstanden sei, unterlassen habe, einerseits den vom Beschwerdeführer gelenkten LKW anzuhalten und andererseits der den Beschwerdeführer treffenden Meldepflicht des Unfalls bei der nächsten Polizeidienststelle nachzukommen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer, vertreten durch Dr. G W, Rechtsanwalt in x, mit Schreiben vom 10. Juli 2020 Beschwerde. Inhaltlich wurde in der Beschwerde zusammengefasst ausgeführt, dass der Beschwerdeführer keine Kollision der beiden Fahrzeuge bemerkt habe und er daher keine Kenntnis von einem Verkehrsunfall gehabt habe, sondern dass vielmehr kein Verkehrsunfall stattgefunden habe, da es zu keiner Kollision gekommen sei. Entgegen der Annahme der belangten Behörde sei der Beschwerdeführer somit in keinem Zeitpunkt mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden, sodass dieser nicht verpflichtet gewesen sei, die nächste Polizeidienststelle zu verständigen bzw. den Namen und Anschrift bekanntzugeben oder das Fahrzeug anzuhalten. Zudem sei eine allenfalls stattgefundene Kollision für den Beschwerdeführer auch nicht wahrnehmbar (weder akustisch noch in sonstiger Weise) gewesen.

I.3. Mit Schreiben vom 4. August 2020 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde. Weiters wurde am 6. August 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Im Rahmen dieser Verhandlung hat der beigezogene Amtssachverständige für Verkehrstechnik Dipl.-HTL-Ing. R H sein Gutachten zur Frage einer allenfalls stattgefundenen Kollision sowie zur Wahrnehmbarkeit dieser für den Beschwerdeführer erstattet.

Weder der Beschwerdeführer noch der ebenfalls zur Verhandlung geladene Zeuge M R, als Lenker des weiteren am Vorfall beteiligten LKWs, sind trotz ausgewiesener Ladung zur Verhandlung erschienen. Erschienen ist der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, der zum Fernbleiben des Beschwerdeführers jedoch keine näheren Auskünfte geben konnte.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T fest:

II.1. Am 27. Jänner 2020 gegen 15:30 Uhr lenkte der Beschwerdeführer den LKW mit dem behördlichen Kennzeichen x auf dem x. Im Bereich x bei der Baustelle in P, nächst dem Lokal „C“, kam dem vom Beschwerdeführer gelenkten LKW der von M R gelenkte LKW mit dem behördlichen Kennzeichen x entgegen. M R führte mit dem von ihm gelenkten LKW Straßenreinigungsarbeiten durch und war daher mit sehr geringer Geschwindigkeit (6m/Min) unterwegs.

Der Beschwerdeführer hielt den von ihm gelenkten LKW nach dem Vorbeifahren am LKW des M R nicht an, sondern setzte seine Fahrt fort. M R suchte den Beschwerdeführer bei der nahe gelegenen Baustelle auf und teilte diesem mit, dass es während des Vorbeifahr-Manövers der beiden LKW zu einer Kollision gekommen sei. Der Beschwerdeführer verließ nach dieser Information die Baustelle, ohne sich gegenüber M R auszuweisen (Bekanntgabe von Namen und Anschrift) und ohne die nächste Polizeidienststelle über den Vorfall zu verständigen. Die Polizeidienststelle wurde daraufhin von M R verständigt.

Es konnte nicht festgestellt werden, ob es im Zuge des Vorbeifahrens des vom Beschwerdeführer gelenkten LKW am von M R gelenkten LKW zu einer Berührung (Streifkollision) gekommen ist. Diesbezüglich konnte nicht festgestellt werden, ob es sich bei der am LKW des Beschwerdeführers nach dem Vorfall vorhandenen horizontal verlaufenden Streifspur um eine kollisionsbedingte Kratzspur oder um einen Schmutzabtrag handelt. Es konnte weiters nicht festgestellt werden, ob die dokumentierten Schäden am Außenspiegel des von M R gelenkten LKW im Zuge des verfahrensgegenständlichen Fahrmanövers entstanden sind oder ob es sich um Vorschäden handelt. Weiters konnte nicht festgestellt werden, ob das nicht mehr vorhandene Spiegelglas bereits vor dem verfahrensgegenständlichen Vorfall beschädigt und/oder nicht mehr vorhanden war.

Festgestellt werden kann, dass die am vom Beschwerdeführer gelenkten LKW vorhandene horizontal verlaufende Spur sowie die am Außenspiegel des von M R gelenkten LKW vorhandenen Streifspuren an der Spiegelhalterung höhenmäßig korrespondieren.

Eine Berührung der beiden LKW im Zeitpunkt des Vorbeifahr-Manövers hätte der Beschwerdeführer weder akustisch als Anstoßgeräusch noch als Erschütterung

wahrnehmen können. Eine einwandfreie optische Wahrnehmung über den linken Außenspiegel des vom Beschwerdeführer gelenkten LKW wäre jedoch für diesen eindeutig gegeben gewesen.

III. Beweiswürdigung

III.1. Die Feststellungen zum Tatort und zur Tatzeit sowie dazu, dass der vom Beschwerdeführer gelenkte LKW sowie der von M R gelenkte LKW am Tatort zur Tatzeit aneinander vorbeigefahren sind, ergeben sich widerspruchsfrei aus dem Akt der belangten Behörde.

Dass der Beschwerdeführer nach dem Vorbeifahr-Manöver am Tatort zur Tatzeit seinen LKW nicht angehalten hat, sondern dass dieser seine Fahrt zur nahe gelegenen Baustelle fortgesetzt hat, ergibt sich aus der diesbezüglichen Schilderung des Ablaufs des Vorfalls durch den im behördlichen Ermittlungsverfahren zeugenschaftlich einvernommenen M R als Lenker des weiteren beteiligten LKWs. Auch der Beschwerdeführer selbst bestreitet nicht, dass er nach dem verfahrensgegenständlichen Fahrmanöver seinen LKW nicht angehalten hat. Gleiches gilt für die Feststellung, wonach der Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt im Verlauf des Vorfalles die nächste Polizeidienststelle verständigt hat bzw. er gegenüber M R seine Identität nachgewiesen hätte.

Aufgrund des vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abgeführten Beweisverfahrens konnte jedoch nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass es tatsächlich zu einer Streifkollision der beiden am Fahrmanöver beteiligten LKW gekommen ist. Der dem Beschwerdeverfahren beigezogene Amtssachverständige für Verkehrstechnik konnte in seinem Gutachten aus KFZ-technischer Sicht trotz Berücksichtigung aller vorhandenen Unterlagen und Dokumente letztendlich keine Aussage dazu treffen, ob die am LKW des Beschwerdeführers dokumentierte horizontal verlaufende Spur eine kollisionsbedingte Streifspur ist oder ob es sich lediglich um einen Schmutzabtrag handelt.

Auch zu den Beschädigungen am von M R gelenkten LKW an dessen Außenspiegel konnte der Amtssachverständige keinen gesicherten Zusammenhang dieser Beschädigungen zu einer möglichen Kollision mit dem vom Beschwerdeführer gelenkten LKW herstellen, da am Außenspiegel offensichtlich auch Vorschäden vorhanden waren und somit laut den Ausführungen des Sachverständigen die Beschädigungen aus technischer Sicht nicht eindeutig dem gegenständlichen Begegnungsunfall zugeordnet werden können.

Den diesbezüglichen Ausführungen des Amtssachverständigen, der im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung anhand der vorliegenden Fotodokumentation

ausführlich zu den vorhandenen Beschädigungen am Außenspiegel des von M R gelenkten LKWs Stellung genommen hat, ist insbesondere auch deshalb zu folgen, da bei der Annahme, dass auch der Beschwerdeführer aufgrund der Verkehrssituation sehr langsam gefahren ist, es durchaus wahrscheinlich ist, dass selbst bei einer leichten Berührung der beiden LKW es zu keinen sichtbaren Schäden gekommen ist, insbesondere nicht zu dem von M R behaupteten Zerspringen des Spiegelglases.

Da somit auch das vom Amtssachverständigen für Verkehrstechnik erstattete Gutachten letztendlich keinen gesicherten Beweis für das Vorliegen einer Kollision bzw. einem daraus resultierenden Sachschaden am LKW des M R und/oder am LKW des Beschwerdeführers erbringen konnte, konnten diesbezüglich keine Feststellungen getroffen werden.

Eindeutig hat das vorliegende Gutachten jedoch ergeben, dass eine stattgefundene Kollision vom Beschwerdeführer jedenfalls optisch über den linken Außenspiegel des von ihm gelenkten LKWs wahrnehmbar und somit erkennbar gewesen wäre.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 4 Abs. 1 lit. a StVO haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten.

Gemäß § 4 Abs. 5 StVO haben die in Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

IV.2. Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Voraussetzung sowohl für die in § 4 Abs. 1 lit. a StVO normierte Anhaltepflicht als auch für die in § 4 Abs. 5 StVO normierte Meldepflicht als objektives Tatbestandsmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit Sachbeschädigen zu erkennen vermochte (vgl. dazu etwa VwGH 23.05.2002, 2001/03/0417; VwGH 10.01.2017, Ra 2016/02/0182; VwGH 05.05.2017, Ra 2016/02/0036; VwGH 20.02.1991, 90/02/0148; VwGH 19.01.1990, 89/18/0199).

Als Verkehrsunfall wird jedes plötzliche, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängende Ereignis definiert, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (VwGH 05.05.2017, Ra 2016/02/0036 mwN).

IV.3. Unter Zugrundelegung des auch im Verwaltungsstrafverfahrens anzuwendenden allgemein gültigen Grundsatzes „in dubio pro reo“ darf somit eine Bestrafung nur dann erfolgen, wenn mit der für eine strafrechtliche Verurteilung erforderlichen Sicherheit feststeht, dass das der Verurteilung zu Grunde liegende strafbare Verhalten auch tatsächlich von der beschuldigten Person verwirklicht worden ist. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ greift nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes immer dann Platz, wenn die für und gegen den Beschuldigten sprechenden Umstände nach der Beweiswürdigung der Behörde gleiches Gewicht haben.

Wie im Rahmen der Beweiswürdigung dargelegt wurde, konnte auf Basis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund der Ausführungen des beigezogenen Amtssachverständigen in dessen mündlich erstatteten Gutachten, nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass durch das verfahrensgegenständliche Fahrmanöver (Vorbeifahren des vom Beschwerdeführer gelenkten LKWs am auf der Gegenfahrbahn fahrenden LKW des M R) ein Verkehrsunfall und daraus resultierend ein Sachschaden an einem der beiden LKW eingetreten ist. Die diesbezüglichen vorliegenden Fakten reichen – wie dies in der Beweiswürdigung dargestellt wurde und wie dies der beigezogene Amtssachverständige im Rahmen seines Gutachtens ausführlich dargelegt hat – als Beweisergebnis nicht aus, um die entsprechenden Feststellungen mit der hierfür erforderlichen Sicherheit treffen zu können.

Aufgrund der dargestellten Überlegungen im Rahmen der freien Beweiswürdigung kann daher nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden, dass es im verfahrensgegenständlichen Sachverhalt zu einem Verkehrsunfall gekommen ist, aus dem ein Sachschaden resultierte.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG, der gemäß § 38 VwGVG auch im Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten Anwendung findet, hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung des Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

IV.4. Da die dem Beschwerdeführer mit dem bekämpften Straferkenntnis zur Last gelegte Taten sowohl gemäß § 4 Abs. 5 StVO (Spruchpunkt 1.) als auch gemäß § 4 Abs. 1 lit. a StVO (Spruchpunkt 2.) aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens letztendlich nicht als erwiesen angenommen werden konnten,

war der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis hinsichtlich beider Spruchpunkte aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren in Anwendung des Zweifelsgrundsatzes „in dubio pro reo“ einzustellen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.5. Zur Kostenentscheidung ist auszuführen, dass gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen sind, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde durchgedrungen ist, ist auch kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben.

Durch die Aufhebung des Straferkenntnisses und der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens entfällt auch der Kostenbeitrag im Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde sowie die revisionsberechtigte Formalpartei und hinsichtlich Spruchpunkt 2. des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses für den Beschwerdeführer unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Grundsatz „in dubio pro reo“ ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Hinsichtlich Spruchpunkt 1. (§ 4 Abs. 5 StVO iVm § 99 Abs. 3 lit. b StVO) ist für den Beschwerdeführer nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung von Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750,00 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400,00 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas